

## 3 Wichtige Institutionen für Handel und Verkehr mit geschützten Arten

### 3.1 CITES (WA, Washingtoner Artenschutzübereinkommen)

Verwirrenderweise bezeichnet „CITES“ im Englischen sowohl die Institution, die als Organisation u. a. die Ausführung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens überwacht, als auch den Gesetzestext selbst, welcher als weltweite rechtliche Grundlage für den Schutz bedrohter Tierarten vor den Gefährdungen durch den internationalen Handel dient. Aus diesem Grunde wird CITES in dieser Arbeit als Institution und als Gesetzestext vorgestellt.

Das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA oder engl. CITES – Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora) entstand im Jahr 1973. Derzeit haben 166 Staaten<sup>12</sup> das WA unterzeichnet und sich damit zur Umsetzung auf gesetzlicher und exekutiver Ebene verpflichtet. Das WA beschränkt und kontrolliert den internationalen Handel von Exemplaren, Teilen oder Produkten bedrohter Tier- und Pflanzenarten. Laut Prof. Dr. Peter Witte begründete „das WA ein weltweites Umdenken und führt zur Entlastung der Natur von zerstörerischem Handelsdruck“.<sup>13</sup> Das Instrument dazu sind Ausfuhr- und Einfuhrbestimmungen. Derzeit unterliegen ca. 5.000 Tierarten<sup>14</sup> Handelsrestriktionen, die in den drei Anhängen des WA festgelegt sind:

**Anhang I** listet Arten auf, die direkt vom Aussterben bedroht sind, für sie gilt ein absolutes Handelsverbot. Ausnahmegenehmigungen dürfen im Einzelfall von der zuständigen Behörde erteilt werden.

**Anhang II** enthält Arten, die gefährdet sind und ohne Einschränkung und strikte Kontrolle des Handels ausgerottet werden könnten. Außerdem werden solche Arten in Anhang II geführt, deren Produkte (etwa Felle) mit Produkten von Arten aus Anhang I leicht verwechselt werden können. Der Handel mit diesen Arten muß daher kontrolliert werden.

**Anhang III** enthält Arten, die ein Ursprungsland schützen will, das jedoch ohne Mithilfe der anderen Partnerstaaten nicht in der Lage ist, den internationalen Handel zu kontrollieren.

#### 3.1.1 CITES-Sekretariat

Für die Durchsetzung und Aktualisierung des WA spielt das CITES-Sekretariat mit Sitz in der Schweiz (Châtelaine) eine bedeutende Rolle. Die Struktur und der Aufbau der Organe des CITES-Sekretariats sind bedeutsam für dessen koordinierende, beratende und dienstleistende Funktion. Seine Aufgaben werden in Art. VIII WA genau festgelegt. Es dient als Sammelstelle für Berichte, erteilt Genehmigungen und gibt Informationen an alle Mitgliedsstaaten weiter.

---

<sup>12</sup> Stand September 2004; CITES, <<http://www.cites.org>>, Stichwort: members.

<sup>13</sup> Witte, Peter / Henke, Reginhard, Zollkodex, 3. Auflage, 2002, S. 568f.

<sup>14</sup> Angabe von CITES, <<http://www.cites.org>>, Stichwort: CITES Species.

Die Erstellung und Aktualisierung des Identification Manuals (dt. Erkennungshandbuch), eines mehrbändigen Nachschlagewerks mit Abbildungen bedrohter Tiere und Pflanzen gemäß den Anhängen I, II und III des WA, dient der Identifizierung und Klassifizierung bedrohter Arten beim Handel und Transport. Das Sekretariat unterstützt und fördert die nötigen wissenschaftlichen und technischen Arbeiten, die zur Beurteilung der Bedrohung von Arten notwendig sind.

Obwohl im WA keine Export-Quoten festgelegt werden, veröffentlicht das CITES-Sekretariat jährlich Exportlisten für den beschränkten Handel mit bestimmten Arten aus unterschiedlichen Mitgliedsländern. Der Mitgliedsstaat legt die Anzahl der zum Handel freigegebenen Tiere eigenständig fest und teilt sie dem Sekretariat mit. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, die Export-Quoten auf der Konferenz der Mitgliedsstaaten festzulegen. Bevor jedoch in den WA-Anhängen I und II aufgeführte Tiere exportiert werden dürfen, muß durch die zuständige Behörde des Mitgliedsstaates nachgewiesen werden, daß das Exportieren der Tiere den Weiterbestand der Art nicht gefährdet.<sup>15</sup> Die Export-Quoten werden vom Sekretariat als „Notification“ an die CITES-Mitglieder weitergegeben und im Internet veröffentlicht. Jeder Export dieser Tiere wird streng überwacht.

Die Distribution von Informationen unter den teilnehmenden Partnern beinhaltet im weiteren das Annehmen von Vorschlägen über die Aufnahme bestimmter Arten in die Anhänge des WA, das Erteilen von Sondergenehmigungen, den Austausch über Hindernisse bei der Durchsetzung der durchzuführenden Kontrollen, die nationale Artenschutz-Gesetzgebung sowie die Bekanntgabe neu unterzeichnender Mitgliedsstaaten.

Jährliche Berichte über die eigene Tätigkeit und die Implementierung des Abkommens werden für die teilnehmenden Staaten zusammengetragen. Das Sekretariat veröffentlicht ferner Ratschläge zur verbesserten Durchsetzung des Abkommens.

Regelmäßig finden im CITES-Sekretariat Konferenzen der permanenten Ausschüsse statt.

### **3.2 Konferenzen der Mitgliedsstaaten (Conference of Parties – COP)**

Die Konferenzen der Mitgliedsstaaten sind von großer Wichtigkeit für das WA. In regelmäßigen Abständen von zwei bis drei Jahren treffen sich die unterzeichnenden Staaten zur „Konferenz der Vertragsparteien“, bei der u. a. die Implementierung des WA überprüft wird. Häufig veranstaltet einer der Mitgliedsstaaten als Gastgeber die Konferenz, die in der Regel 14 Tage dauert, gelegentlich richtet jedoch auch das Sekretariat die COP aus.

Der Sinn dieser Treffen liegt im direkten Austausch der Mitgliedsstaaten. Die Fortschritte in der Erhaltung der bedrohten Arten und die Durchsetzung des Abkommens werden gemeinsam beurteilt. Anträge zur Neuaufnahme von Arten oder zum Änderung des Status der Arten in den Anhängen I und II werden aufgenommen und bewertet. Alle Mitglieder der offiziellen Delegationen aus den Mitgliedsländern sind bei diesen Änderungen stimmberechtigt. Die Berichte des Sekretariats werden ausgewertet und Maßnahmen zur verbesserten Durchsetzung des WA vorgeschlagen. Ein weiterer wichtiger Punkt auf der Agenda ist die

---

<sup>15</sup> WA, Artikel III Abs. 2(a) und Artikel IV Abs. 2(a) – „non-detriment find“.

Formulierung der Resolutionen, die zu einer präziseren Umsetzung des WA beitragen sollen und die den Text des WA ergänzen.

### **3.3 Permanente Ausschüsse**

Bei der Anwendung und ständigen Weiterentwicklung des WA hat sich schnell gezeigt, daß die im Vertragstext angegebenen Institutionen zur Bewältigung der vielseitigen Aufgaben nicht ausreichen.

Zur effektiveren Arbeit von CITES wurden daher vier permanente Ausschüsse (Committees) eingesetzt. Das Standing Committee übernimmt hauptsächlich Verwaltungsaufgaben, gibt dem Sekretariat die Grundsätze der Implementierung des WA vor und überwacht das Management des Sekretariat-Etats. Die Mitglieder des Standing Committee werden von den sieben geographischen Regionen (Afrika, Asien, Europa, Nordamerika, Zentral- und Südamerika, der Karibik und Ozeanien) gestellt.

Das Technical Committee (TEC) bot zunächst ein Forum für die Erörterung von Anwendungs- und Vollzugsproblemen. Ferner wurden vom TEC Empfehlungen für die Vertragsstaatenkonferenzen gegeben. Neben den COP gab es zwei „Technische Konferenzen“, an denen alle Vertragsstaaten mit einem oder mehreren Vertretern teilnehmen konnten. Aufgabe des TEC war es, insbesondere auf Grund der Jahresberichte und anderer Informationen die Anwendung des WA durch die Vertragsparteien zu prüfen und Leitlinien zur Lösung der Vollzugsprobleme zu erstellen. Auf der 6. COP wurde eine Neuordnung der „Committees“ gemäß der Resolution Conf. 6.1 vorgenommen und das TEC aufgelöst.

Die Tier- und Pflanzenkomitees (Animals Committee, Plants Committee) setzen sich aus Experten zusammen, die mögliche Wissenslücken in biologischen oder anderen wissenschaftlichen Fragen schließen sollen und CITES bei der Aufnahme von Arten ins WA beratend zur Seite stehen. Das Nomenclature Committee sorgt für die korrekte Benennung der Arten in den Anhängen des WA.

### 3.4 Partnerstaaten des WA und deren Beitrittsdaten

In Tabelle 1 werden zunächst sämtliche Mitgliedsstaaten des WA aufgeführt.

Tabelle 1: Alphabetische Liste der WA-Mitglieder<sup>16</sup>

Rang	Staat	Landes- Kürzel	Mitglied seit:	Rang	Staat	Landes- Kürzel	Mitglied seit:
88	Afghanistan	AF	28.01.1986	7	Ecuador	EC	01.07.1975
41	Ägypten	EG	04.04.1978	93	El Salvador	SV	29.07.1987
163	Albanien	AL	25.09.2003	125	Eritrea	ER	22.01.1995
81	Algerien	DZ	21.02.1984	115	Estland	EE	20.10.1992
141	Antigua and Barbuda	AG	06.10.1997	143	Fidschi	FJ	29.12.1997
114	Äquatorialguinea	GQ	08.06.1992	24	Finnland	FI	08.08.1976
64	Argentinien	AR	08.04.1981	43	Frankreich	FR	09.08.1978
145	Aserbaidshan	AZ	21.02.1999	97	Gabun	GA	14.05.1989
98	Äthiopien	ET	04.07.1989	37	Gambia	GM	24.11.1977
28	Australien	AU	27.10.1976	133	Georgien	GE	12.12.1996
50	Bahamas	BS	18.09.1979	20	Ghana	GH	12.02.1976
73	Bangladesch	BD	18.02.1982	146	Grenada	GD	28.11.1999
119	Barbados	BB	09.03.1993	118	Griechenland	GR	06.01.1993
130	Belarus	BY	08.11.1995	53	Guatemala	GT	05.02.1980
80	Belgien	BE	01.01.1984	72	Guinea	GN	20.12.1981
69	Belize	BZ	21.09.1981	107	Guinea-Bissau	GW	14.08.1990
84	Benin	BJ	28.05.1984	33	Guyana	GY	25.08.1977
160	Bhutan	BT	13.11.2002	86	Honduras	HN	13.06.1985
51	Bolivien	BO	04.10.1979	25	Indien	IN	18.10.1976
40	Botswana	BW	12.02.1978	48	Indonesien	ID	28.03.1979
16	Brasilien	BR	04.11.1975	30	Iran	IR	01.11.1976
106	Brunei Daressalam	BN	02.08.1990	157	Irland	IE	08.04.2002
109	Bulgarien	BG	16.04.1991	148	Island	IS	02.04.2000
102	Burkina Faso	BF	11.01.1990	56	Israel	IL	17.03.1980
94	Burundi	BI	06.11.1988	52	Italien	IT	31.12.1979
8	Chile	CL	01.07.1975	137	Jamaika	JM	22.07.1997
63	China	CN	08.04.1981	57	Japan	JP	04.11.1980
14	Costa Rica	CR	28.09.1975	138	Jemen	YE	03.08.1997
127	Côte d'Ivoire	CI	19.02.1995	47	Jordan	JO	14.03.1979
34	Dänemark	DK	24.10.1977	140	Kambodscha	KH	02.10.1997
26	Demokratische Republik Kongo	CD	18.10.1976	68	Kamerun	CM	03.09.1981
22	Deutschland	DE	20.06.1976	10	Kanada	CA	09.07.1975
129	Dominika	DM	02.11.1995	149	Kasachstan	KZ	19.04.2000
113	Dschibuti	DJ	07.05.1992	154	Katar	QA	06.08.2001
92	Dominikanische Republik	DO	17.03.1987	46	Kenia	KE	13.03.1979

<sup>16</sup> Zitiert nach <<http://www.cites.org>> (eigene Übersetzung).

Rang	Staat	Landes- Kürzel	Mitglied seit:	Rang	Staat	Landes- Kürzel	Mitglied seit:
71	Kolumbien	CO	29.11.1981	166	Palau	PW	15.07.2004
128	Komoren	KM	21.02.1995	44	Panama	PA	15.11.1978
79	Kongo, Republik	CG	01.05.1983	21	Papua Neuguinea	PG	11.03.1976
151	Kroatien	HR	12.06.2000	31	Paraguay	PY	13.02.1977
105	Kuba	CU	19.07.1990	13	Peru	PE	25.09.1975
159	Kuwait	KW	10.11.2002	70	Philippinen	PH	16.11.1981
165	Laos, Dem. Rep.	LA	30.05.2004	103	Polen	PL	12.03.1990
164	Lesother	LS	30.12.2003	62	Portugal	PT	11.03.1981
135	Lettland	LV	12.05.1997	153	Republik Moldawien	MD	27.06.2001
65	Liberia	LR	09.06.1981	59	Ruanda	RW	18.01.1981
161	Libyen	LY	28.04.2003	124	Rumänien	RO	16.11.1994
55	Liechtenstein	LI	28.02.1980	112	Russische Föderation	RU	01.01.1992
156	Litauen	LT	09.03.2002	122	Saint Kitts und Nevis	KN	15.05.1994
82	Luxemburg	LU	12.03.1984	95	Saint Vincent und die Grenadinen	VC	28.02.1989
17	Madagaskar	MG	18.11.1975	77	Saint Lucia	LC	15.03.1983
75	Malawi	MW	06.05.1982	61	Sambia	ZM	22.02.1981
38	Malaysia	MY	18.01.1978	155	São Tomé und Principe	ST	07.11.2001
123	Mali	ML	16.10.1994	132	Saudi Arabien	SA	10.06.1996
99	Malta	MT	16.07.1989	5	Schweden	SE	01.07.1975
19	Marokko	MA	14.01.1976	3	Schweiz	CH	01.07.1975
144	Mauretanien	MR	11.06.1998	35	Senegal	SN	03.11.1977
11	Mauritius	MU	27.07.1975	32	Seychellen	SC	09.05.1977
152	Mazedonien	MK	02.10.2000	158	Serbien und Montenegro	YU	28.05.2002
110	Mexiko	MX	30.09.1991	126	Sierra Leone	SL	26.01.1995
42	Monaco	MC	18.07.1978	91	Singapur	SG	28.02.1987
131	Mongolei	MN	04.04.1996	67	Simbabwe	ZW	17.08.1981
66	Mosambik	MZ	23.06.1981	116	Slowakei	SK	01.01.1993
139	Myanmar	MM	11.09.1997	150	Slowenien	SI	23.04.2000
108	Namibia	NA	18.03.1991	49	Sri Lanka	LK	02.08.1979
12	Nepal	NP	16.09.1975	89	Somalia	SO	02.03.1986
100	Neuseeland	NZ	08.08.1989	90	Spanien	ES	28.08.1986
36	Nicaragua	NI	04.11.1977	76	Sudan	SD	24.01.1983
85	Niederlande	NL	18.07.1984	15	Südafrika	ZA	13.10.1975
18	Niger	NE	07.12.1975	60	Surinam	SR	15.02.1981
2	Nigeria	NG	01.07.1975	120	(Süd)Korea	KR	07.10.1993
27	Norwegen	NO	25.10.1976	136	Swaziland	SZ	27.05.1997
74	Österreich	AT	27.04.1982	162	Syrien, Arabische Republik	SY	29.07.2003
23	Pakistan	PK	19.07.1976	54	Tansania	TZ	27.02.1980

Rang	Staat	Landes-Kürzel	Mitglied seit:	Rang	Staat	Landes-Kürzel	Mitglied seit:
78	Thailand	TH	21.04.1983	87	Ungarn	HU	27.08.1985
45	Togo	TG	21.01.1979	9	Uruguay	UY	01.07.1975
83	Trinidad und Tobago	TT	18.04.1984	142	Usbekistan	UZ	08.10.1997
96	Tschad	TD	03.05.1989	101	Vanuatu	VU	15.10.1989
117	Tschechische Republik	CZ	01.01.1993	39	Venezuela	VE	22.01.1978
4	Tunesien	TN	01.07.1975	104	Vereinigte Arabische Emirate	AE	09.05.1990
134	Türkei	TR	22.12.1996	1	Vereinigte Staaten von Amerika	US	01.07.1975
111	Uganda	UG	16.10.1991	121	Vietnam	VN	20.04.1994
147	Ukraine	UA	29.03.2000	58	Zentralafrikanische Republik	CF	25.11.1980
				6	Zypern	CY	01.07.1975

Die nachstehenden Gebiete, Departments und Territorien sind wie folgt zugeordnet:

Dänemark

Grönland<sup>17</sup>

Frankreich

Franz.-Guinea, Guadeloupe, Martinique, Réunion,<sup>18</sup>  
 Franz.-Polynesien, Tubuai-(Austral-)Inseln, Marquesas-,  
 Windward- und Leeward-Inseln, Tuamotu- und Gambier-  
 Archipel, Neu-Kaledonien, Süd- und Antarktis-Territorien,  
 Wallis- und Futuna-Inseln,  
 Mayotte, Saint Pierre und Miquelon,  
 Bassas da India, Clipperton, Europa (Inseln), Glorieuses,  
 Juan de Nova, Tromelin

Großbritannien und Nordirland

Guernsey, Jersey, Isle of Man, Bermuda, Britisches  
 Territorium im Indischen Ozean, Britische Virgin-Inseln,  
 Cayman-Inseln, Falkland-Inseln, Gibraltar, Monserrat,  
 Pitcairn-Inseln, Saint Helena und Schutzgebiete, South  
 Georgia und Süd-Sandwich-Inseln<sup>19</sup>

Laut CITES ist in diesen Gebieten das WA wie in den Hauptpartnerstaaten voll implementiert und kommt beim Handel mit artgeschützten Exemplaren ausnahmslos zum Einsatz.

Die folgende Illustration zeigt eindrucksvoll, dass die Mehrheit der Völkergemeinschaft der Erde das WA inzwischen als Grundlage für den Handel mit geschützten Arten akzeptiert hat :

<sup>17</sup> Grönland darf als einziges Mitglied von CITES und IWC anerkannt auf traditionelle Weise Wale jagen. Es ist möglich, Teile freigegebener Wale mit Bescheinigung als Gegenstände des persönlichen Gebrauchs auch nach Deutschland einzuführen oder internationalen Handel damit zu betreiben (nur WA II).

<sup>18</sup> Bei den erstgenannten vier Inseln handelt es sich um Überseedepartments von Frankreich, sie haben eigene Vollzugsbehörden. Alle anderen Gebiete werden zentralistisch über Paris abgewickelt.

<sup>19</sup> Alle britischen Gebiete haben eigenständige Vollzugsbehörden.

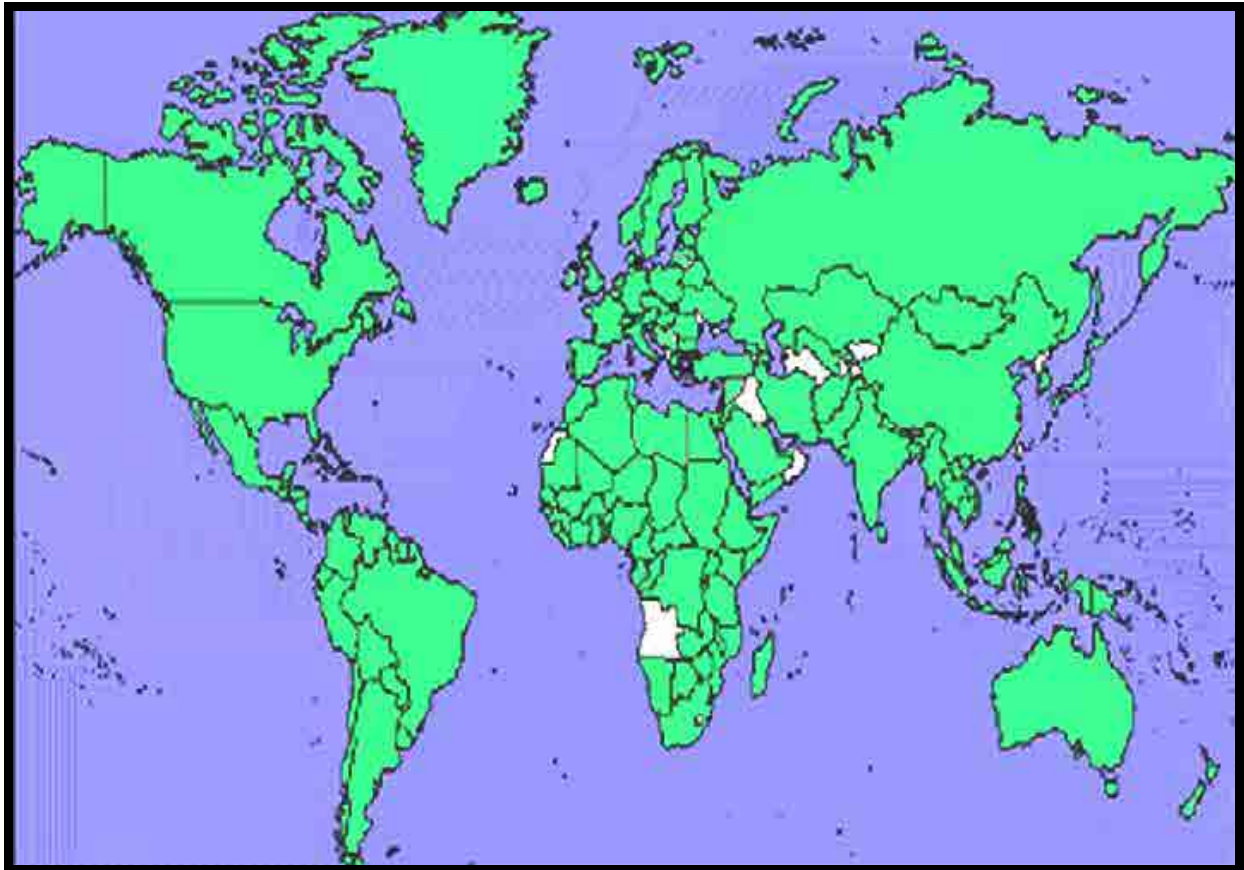


Abbildung 1: CITES-Partnerstaaten als graphische Darstellung<sup>20</sup>

- grün bezeichnet Partner
- weiß bezeichnet Nicht-Partner

---

<sup>20</sup> Quelle: <<http://www.cites.org>>.

### 3.5 Non-Members of CITES

Obwohl die meisten Staaten der Erde dem WA inzwischen beigetreten sind (s. Tab. 1 und Abb.1 ), gibt es immer noch einige Länder, die sich dem Übereinkommen noch nicht angeschlossen haben. Diese sind in Tabelle 2 dargestellt.

**Tabelle 2: Non-Member States of CITES<sup>21</sup>**

Kontinent	Land
Afrika	Angola *
	Cape Verde (Senegal) gehörte zu Portugal
	San Marino *
Arabische Staaten	Bahrain *
	Irak
	Libanon *
	Oman *
Asien	Kirgistan
	Nord-Korea *
	Malidiven
	Ost-Timor
	Tadschikistan
	Turkmenistan *
Europa	Andorra
	Armenien
	Färöer Inseln (Territorium von Dänemark, autark bei CITES) *

Kontinent	Land
	Bosnien/Herzegowina
	Vatikan
Amerika	Haiti *
	Turks und Caicos Inseln *
Ozeanien	Cook-Inseln *
	Kiribati *
	Marshallinseln *
	Mikronesien *
	Nauru
	Nioué *
	Samoa
	Salomon-Inseln *
	Tonga *
	Tuvalu *

\* Non-Parties haben Informationen gemäß Resolution Conf. 9.5 erteilt.

Der Handel mit Nicht-Mitgliedsstaaten ist durch Art. 10 WA geregelt. Beim Export oder Re-Export in Nicht-Mitgliedsländer sowie beim Import aus diesen Ländern sind den Vollzugsbehörden des CITES-Mitgliedsstaats den CITES-Dokumenten vergleichbare Begleitpapiere (s. Kapitel 4.1) vorzulegen. Diese Schriftstücke müssen von einer fachkundigen Dienststelle des Nicht-Partnerstaats ausgestellt worden sein.

Ein Export aus Nicht-Mitgliedsländern ist nur möglich, wenn Angaben zur Wissenschaftsbehörde oder einer vergleichbaren Institution der Non-Party, gemäß Resolution Conf. 9.5, beim Sekretariat eingegangen sind. Das Exemplar muß gemeinsam mit den CITES-vergleichbaren Dokumenten versendet werden.

Die Resolution 9.5 enthält weitere Informationen für den Handel mit Non-Parties:

<sup>21</sup> Quelle: <<http://www.cites.org>>.



- Besondere Aufmerksamkeit ist angebracht, wenn ein CITES-Mitgliedsstaat als Transitland für den Versand eines artgeschützten Exemplars von einem Nicht-partnerstaat in einen anderen Nicht-Mitgliedsstaat dient, es besteht auch hier die Dokumentenpflicht.
- Beim Import von Wild-Arten des WA-Appendix I aus einem Nicht-Mitgliedsland ist vorab die Einwilligung des Sekretariats einzuholen. Es muß ferner der Nachweis erbracht werden, daß der Import der Arterhaltung dient und daß das Exemplar artgerecht untergebracht werden kann.
- Importe von Nachzuchten der Arten des WA-Appendix I aus Nicht-Mitgliedsstaaten sollten erst nach Beratung mit dem Sekretariat erfolgen.

Will ein Nicht-Mitgliedsstaat mit geschützten Arten handeln, so muß er die gleichen Anforderungen in Bezug auf die begleitenden Dokumente erfüllen. Allerdings unterliegt der Binnenmarkt des Nicht-Mitgliedslandes nicht den CITES-Bestimmungen, somit können wildlebende Arten weiterhin straffrei gejagt und innerhalb des Landes verkauft werden.

### **3.6 Staaten mit ungeklärtem Status**

Staaten, die als Non-Parties geführt werden, aber keine Vollzugs- oder Wissenschaftsbehörde gemäß Artikel X und Resolution Conf. 9.5 gemeldet haben, sind vom internationalen Handel artgeschützter Exemplare ausgeschlossen.

Staaten, die weder als Party noch als Non-Party gelistet sind, sind ebenfalls vom Handel ausgeschlossen. Eine Ausnahme stellt Taiwan dar, da es noch nicht als eigenständiger Staat von allen Weltstaaten anerkannt wurde. So lange der Anerkennungsprozeß läuft, wird Taiwan als Teil von China abgewickelt.<sup>22</sup>

### **3.7 IUCN (The World Conservation Union, dt. Naturschutz-Union)**

Die IUCN (International Union for Conservation of Nature and Natural Resources) wurde 1948 gegründet. Sie bildete das Fundament für die Etablierung eines umfassenden internationalen Artenschutzes, auf das im Jahre 1973 das Washingtoner Übereinkommen aufgesetzt wurde. Die Union verbindet auch heute noch Staaten, Regierungsbehörden und eine Vielfalt von nicht-staatlichen Organisationen in einer einzigartigen Partnerschaft für den Artenschutz. Zur Zeit hat die IUCN 980 Mitglieder in 140 Ländern.<sup>23</sup> Die IUCN hat heute eine Beratungsfunktion für CITES. Ihre Species Survival Commission (SSC) veröffentlicht jedes Jahr die Rote Liste der gefährdeten Arten.

---

<sup>22</sup> Persönliche Mitteilung von Fritz Böhmer, Management Authority der deutschen CITES-Vollzugsbehörde des BfN, am 23. September 2004.

<sup>23</sup> Angaben nach IUNC, <<http://www.iucn.org>>.

### **3.8 TRAFFIC**

Traffic wurde 1976 als Kooperation zwischen dem WWF (World Wide Fund for Nature) und der IUCN gegründet und ist ein Programm, das den Handel mit Wildtieren überwacht. Traffic arbeitet dabei eng mit CITES und SSC zusammen. Traffic ist zur Zeit in 22 Ländern der Welt vertreten und informiert mit seinem Journal „Traffic Bulletin“ regelmäßig und ausschließlich über den Handel mit gefährdeten Arten<sup>24</sup>.

### **3.9 Vollzugsbehörden des WA in Deutschland**

Nach Art. 13 VO (EG) Nr. 338/97 und Art. IX Abs. 1a WA ist laut § 44 Abs. 1 BNatSchG das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) verantwortlich für den Verkehr mit anderen Vertragsparteien und dem CITES-Sekretariat.<sup>25</sup>

Nach § 44 Abs. 2 BNatSchG ist das Bundesamt für Naturschutz (BfN) zuständig für die Erteilung von Ein- und Ausfuhrgenehmigungen, Wiederausfuhrbescheinigungen und alle sonstigen Dokumente im Sinne von Art. IX Abs. 1a WA. Das BfN ist berechtigt, Ausnahmen im Falle der Einfuhr zu erlassen. Nach § 44 Abs. 2, 4 BNatSchG ist die Bundeszollverwaltung für den Informationsaustausch mit dem Sekretariat in Angelegenheiten der Artenkriminalität zuständig. Nach § 45 Abs. 1 BNatSchG bestimmt das Bundesministerium der Finanzen Zollstellen, die bei der Überwachung der Ein- und Ausfuhr von Tieren beteiligt sind.

### **3.10 Tierärztliche Grenzkontrollstellen**

Grundlage für den Ablauf, den Umfang und die Anforderungen an die tierärztliche Grenzkontrolle von Tieren, die aus Drittländern eingeführt oder dorthin ausgeführt werden sollen, ist die Richtlinie 91/496/EWG des Europäischen Rates vom 15. Juli 1991. Ziel der Richtlinie ist es, die Versorgung zu sichern, Märkte zu stabilisieren und Maßnahmen für den Gesundheitsschutz der Tiere zu harmonisieren. Daher muß jede Sendung, die aus Tieren mit Ursprung in Drittländern besteht, beim kommerziellen Verbringen in das Gebiet der EU einer Dokumentenprüfung, einer Nämlichkeitskontrolle und einer körperlichen Kontrolle unterzogen werden. Unter einer Dokumentenprüfung versteht man die Kontrolle der Veterinärbescheinigungen oder -dokumente, die die Sendung begleiten müssen. Eine Nämlichkeitskontrolle besteht darin, die Angaben in den Dokumenten/Bescheinigungen mit den tatsächlich transportierten Tieren abzugleichen und dabei auch die individuelle Kennzeichnung der Tiere zu kontrollieren, falls eine solche erforderlich ist. Die körperliche Kontrolle schließlich ist die Kontrolle der Tiere selbst, u. U. erweitert durch entsprechende Probeentnahmen und Laboruntersuchungen<sup>26</sup> (vgl. Art. 2,c)<sup>27</sup>.

---

<sup>24</sup> Weitere Information auf <<http://www.traffic.org>>.

<sup>25</sup> BNatSchG, 25. März 2002, BGBl.

<sup>26</sup> Hildebrand, Heike, Aspekt des Tierschutzes, München 2000, S. 56.

<sup>27</sup> EU-Richtlinie 91/496/EWG.